

Guter Rat bei Arbeitslosigkeit

Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Hartz IV, Soziale Sicherung, Rechtsschutz

von
Thomas Bubeck, Dr. Ulrich Sartorius

12. Auflage

Guter Rat bei Arbeitslosigkeit – Bubeck / Sartorius

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

SGB II - Grundsicherung f. Arbeitsuchende, SGB III - Arbeitsförderung



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 60865 0

Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten **in einer Bedarfsgemeinschaft** leben, erhalten nach § 19 Abs. 1 S. 2 u. 3 SGB II i. V. m. § 7 Abs. 2 SGB II **Sozialgeld** (Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung), soweit sie keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 SGB XII) haben.

Zu einer solchen **Bedarfsgemeinschaft** gehören nach § 7 Abs. 3 SGB II:

- die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteiles
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte bzw. Lebenspartner des Hilfebedürftigen (Partner)
- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft) und
- die dem Haushalt angehörenden, unverheirateten Kinder der vorgenannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Das Bestehen einer **Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft** wird nach § 7 Abs. 3 a SGB III **vermutet**, wenn Partner:

- länger als ein Jahr zusammenleben
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Weitere **Indizien** können sein:

- gemeinsame Haushaltsführung
- gemeinsame Anschaffung von Möbeln, eines Autos oder anderer teurer Gegenstände
- gemeinsame Freizeitgestaltung
- gemeinsamer Urlaub und vieles mehr.

Liegt danach eine **Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft** vor, gehört auch der in dieser Gemeinschaft lebende Partner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Bedarfsgemeinschaft. Er ist somit Berechtigter nach § 7 SGB II und kann Leistungen beziehen. Allerdings wird auch sein Einkommen und Vermögen im Rahmen der Frage, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt, berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 S. 1 SGB II).

Keine Leistungen nach dem SGB II erhält, wer in einer **stationären Einrichtung** (dazu gehört auch eine Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung) untergebracht ist, **Rente wegen Alters** oder Knappschaftsausgleichsleistung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht (§ 7 Abs. 4 S. 1, 2 SGB II). Dies gilt allerdings **nicht** für Personen, die voraussichtlich **weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus** untergebracht sind oder die trotz ihrer Unterbringung in einer stationären Einrichtung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **15 Stunden/Woche erwerbstätig** sind (§ 7 Abs. 4 S. 3 SGB II). Diese Personen haben – liegen alle übrigen Voraussetzungen vor – Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Der **Freigänger** im Strafvollzug fällt allerdings **nicht** unter diesen Personenkreis (BSG, Urteil vom 24. 2. 2011 – B 14 AS 81/09 R)

Von der Leistung **ausgeschlossen** sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die sich **ohne Zustimmung** ihres zuständigen Leistungsträgers **außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches** aufhalten **und deshalb nicht** für die Eingliederung in Arbeit **zur Verfügung** stehen (§ 7 Abs. 4a S. 1 SGB II). Die **Zustimmung** zur Ortsabwesenheit **muss** allerdings dann **erteilt** werden, wenn ein **wichtiger Grund** (insbesondere: Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme

der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit) hierfür vorliegt (§ 7 Abs. 4 a S. 2 u. 3 SGB II). Liegt **kein wichtiger Grund** vor, **kann** die Zustimmung zu Ortsabwesenheiten, die dann allerdings **drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten** sollen, dennoch erteilt werden, wenn hierdurch die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird (§ 7 Abs. 4 a S. 4 u. 5 SGB II). **Einzelheiten** insofern müssen mit dem zuständigen **Sachbearbeiter** des Leistungsträgers abgesprochen werden.

In der Regel **ausgeschlossen** von den Leistungen nach dem SGB II sind auch **Schüler, Studenten** und Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bzw. als Berufsausbildung nach den §§ 60 bis 62 SGB III **förderungsfähig** ist (§ 7 Abs. 5 SGB II). Ob sie solche Leistungen **tatsächlich** erhalten oder nicht (z. B., weil sie die persönlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nicht erfüllen), ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Ausnahmen hierzu (z. B. in bestimmten Fällen des Besuches von Abendschulen) finden sich in § 7 Abs. 6 SGB III.

Um für diesen Personenkreis **Härten abzumildern** hat der Gesetzgeber in § 27 Abs. 2 SGB II einen Katalog von **Leistungen** normiert, die allerdings **kein Arbeitslosengeld II** darstellen. **Anspruchsbe-rechtigt** sind danach

- **Schwangere** nach der 12. Schwangerschaftswoche (§ 21 Abs. 2 SGB II)
- **Alleinerziehende** von minderjährigen Kindern (§ 21 Abs. 3 SGB II)
- Personen, die aus medizinischen Gründen einen Mehrbedarf für **kostenaufwändige Ernährung** haben (§ 21 Abs. 6 SGB II) und
- Personen, die im Einzelfall einen **unabweisbaren laufenden besonderen Bedarf** haben (§ 21 Abs. 6 SGB II).

Nach § 27 Abs. 3 SGB II wird im Einzelfall den Auszubildenden auch ein **Zuschuss** zu ihren angemessenen Kosten für **Unterkunft und Heizung** gewährt.

In Fällen **besonderer Härte** sieht § 27 Abs. 4 SGB II schließlich die Möglichkeit der Gewährung weiterer Leistungen als **Darlehen** vor. Zur **Sicherung der Unterkunft** oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage können sogar **Schulden** übernommen werden (§ 27 Abs. 5 SGB II).

2. Sind Sie erwerbsfähig?

Voraussetzung für die Gewährung von Arbeitslosengeld II ist, dass Sie **erwerbsfähig** und **hilfebedürftig** sind.

Erwerbsfähig sind Sie, wenn sie nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig zu sein (§ 8 Abs. 1 SGB II). Sie müssen also gesundheitlich **objektiv in der Lage** sein, eine Beschäftigung mindestens in diesem Umfang aufzunehmen. Für **ausländische** Arbeitsuchende ist weiter Voraussetzung, dass ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte (§ 8 Abs. 2 SGB II). Die **Feststellung**, ob **Erwerbsfähigkeit** im genannten Sinne vorliegt, wird dann, wenn dies nicht eindeutig ist, im Rahmen eines **sozialmedizinischen Gutachtens** von der Agentur für Arbeit getroffen (§ 44 a Abs. 1 S. 1 SGB II). Widerspricht der kommunale Träger, ein anderer Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre (z. B. der Rentenversicherungsträger) oder die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, der Feststellung der Agentur für Arbeit, **entscheidet** über die Frage der Erwerbsfähigkeit die **Agentur für Arbeit**, nachdem sie beim zuständigen **Rentenversicherungsträger** eine **gutachtliche Stellungnahme** eingeholt hat, an die sie **gebunden** ist (§ 44 a Abs. 1 S. 4 – 6 SGB II). Bis zur Entscheidung über den Widerspruch besteht ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (§ 44 a Abs. 1 S. 7 SGB II).

Soweit das Gesetz im Zusammenhang mit der Frage der Erwerbsfähigkeit von „**absehbarer Zeit**“ spricht, ist damit gemeint, dass solche auch dann anzunehmen ist, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen innerhalb der nächsten **sechs Monate** eintreten.

BEISPIEL: A ist aufgrund eines operierten Bandscheibenvorfalles für längere Zeit arbeitsunfähig erkrankt. Er beantragt die Gewährung von Arbeitslosengeld II. Kommt der begutachtende Arzt in seinem sozialmedizinischen Gutachten zu dem Ergebnis, A werde noch vor Ablauf von sechs Monaten wieder in einem Umfang von mindestens drei Stunden täglich arbeitsfähig sein, besteht Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8 Abs. 1 SGB II mit der Folge, dass A – liegen alle anderen Voraussetzungen vor – Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosengeld II hat. Kommt der begutachtende Arzt in seinem sozialmedizinischen Gutachten allerdings zu dem Ergebnis, Arbeitsfähigkeit in diesem Sinne trete erst wieder nach acht Monaten ein, hat A Anspruch nur auf Leistungen nach dem SGB XII.

3. Sind Sie hilfebedürftig?

Nach § 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu **berücksichtigenden Einkommen** oder **Vermögen** sichern kann **und** die erforderliche Hilfe **nicht von anderen**, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Im Vordergrund steht in diesem Zusammenhang allerdings zunächst die **Verpflichtung** des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen und an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitzuwirken (§ 2 Abs. 1 SGB II). Dazu gehört in erster Linie die **Bereitschaft** des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, **jede zumutbare Arbeit aufzunehmen**.

4. Welche Arbeit ist Ihnen zumutbar?

Anders als beim Arbeitslosengeld nach dem SGB III (siehe oben S. 7 ff.) geht § 10 Abs. 1 SGB II davon aus, dass dem erwerbsfähigen

Leistungsberechtigten grundsätzlich **jede Arbeit zumutbar** ist. Dies gilt lediglich **dann nicht**, wenn:

- er zu einer bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist
- die Ausübung der Arbeit ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt
- die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde
- die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann oder
- der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Die Frage, ob der erwerbsfähige Hilfebedürftige an der Ausübung bestimmter Arbeiten aus **körperlichen, geistigen oder seelischen Gründen** gehindert ist, entscheidet sich regelmäßig aufgrund eines **sozialmedizinischen Gutachtens**. Folgen Sie dem sozialmedizinischen Gutachten nicht und lehnen Sie dementsprechend für zumutbar erachtete Arbeitsangebote ab, laufen Sie Gefahr, dass Ihr Arbeitslosengeld II erheblich abgesenkt wird oder sogar wegfällt (§ 31 ff. SGB II; siehe unten S. 168 ff.).

Hinsichtlich der Frage, wann die **Erziehung eines Kindes** des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. dessen Partners durch die Ausübung einer Arbeit **gefährdet** wird, hat der Gesetzgeber in § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II festgelegt, dass dies bei einem Kind, welches das **dritte Lebensjahr** vollendet hat, in der Regel dann **nicht** der Fall ist, wenn dessen Betreuung in einer Tageseinrichtung (Kindergarten), in Tagespflege oder auf sonstige Weise (z. B. Betreuung durch Großeltern) sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang ist im Übrigen davon auszugehen, dass dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen – entsprechend der gesetzlichen Vorgabe – vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.

Hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen der Ausübung einer Arbeit ein **wichtiger Grund** entgegensteht, kann auf die Ausführungen oben S. 109 ff. Bezug genommen werden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass insofern – entsprechend der Gesetzesbegründung – ein eher **strenger Maßstab** angelegt wird.

Ebenso wie beim Arbeitslosengeld nach dem SGB III (siehe oben S. 7 ff.) ist nach § 10 Abs. 2 SGB II eine Arbeit **nicht** allein deshalb **unzumutbar**, weil:

- sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er früher ausgeübt hat
 - sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als geringerwertig anzusehen ist
 - der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
 - die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, oder
 - sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann.
- Zum letztgenannten Punkt folgendes Beispiel:

BEISPIEL: A ist zehn Stunden/Woche in einem Supermarkt beschäftigt und erzielt daraus ein regelmäßiges Entgelt von € 350/Monat. Der Grundsicherungsträger bietet ihm eine für ein Jahr befristete Stelle als Bauarbeiter in Vollzeit an. Diese Stelle müsste A nur dann nicht annehmen, wenn er berechnete Aussicht hätte, in seinem Supermarkt künftig in einem Umfang tätig sein zu können, der ihn von Leistungen nach dem SGB II unabhängig machen würde. Eine „berechnete Aussicht“ in diesem Sinne wäre beispielsweise wohl dann anzunehmen, wenn sein Arbeitgeber ihm mit Beginn des übernächsten Monats eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung zusichern würde.

All diese Grundsätze gelten im Übrigen auch hinsichtlich der Teilnahme des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an **Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit** (§ 10 Abs. 3 SGB II).

5. Sind Sie materiell bedürftig?

Ob Sie hilfebedürftig sind, bestimmt sich nach:

- Ihrem eigenen Einkommen und Vermögen (§ 9 Abs. 1 SGB II),
- dem Einkommen und Vermögen des in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners (§ 9 Abs. 2 S. 1 SGB II) und
- dem Einkommen und Vermögen der mit einem unverheirateten Kind in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Eltern, eines Elternteiles und insbesondere auch dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners (§ 9 Abs. 2 S. 2 SGB II). Dies gilt allerdings nicht, wenn das Kind schwanger ist oder selbst ein Kind, welches das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut (§ 9 Abs. 3 SGB II).

Lebt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit (anderen) Verwandten oder Verschwägerten, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, in einer (aus einem Topf wirtschaftenden) **Haushaltsgemeinschaft**, so wird nach § 9 Abs. 5 SGB II **vermutet**, dass er von diesen Leistungen erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Bei dieser gesetzlichen Vermutung handelt es sich um eine solche, die **widerlegbar** ist. Weist der erwerbsfähige Leistungsberechtigte demzufolge nach, dass er keine Leistungen erhält oder dass die Gewährung von Leistungen seitens der Verwandten bzw. Verschwägerten nicht erwartet werden kann, ist bei ihm von Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II auszugehen.

Nicht bedürftig sind Sie, wenn Sie von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger) die erforderliche Hilfe erhalten (§ 9 Abs. 1 SGB II).